

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN (AVB-FB)

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben. Bei Leistungen der Prüfsachverständigen sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
Das Technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
2. Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:
 - a) allgemein:
 - die Bestimmungen der VOB/VOL/VOF und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
 - die Unfallverhütungsvorschriften
 - die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)
 - b) bei Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken zusätzlich:
 - die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL-Bau) der Freien Hansestadt Bremen
 - die Dienstweisung Nr. 416 des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 29.06.2009 (Berücksichtigung des Umweltschutzes)
 - die Energieeinsparverordnung (EnEV)
 - Technische Vertragsbedingungen des Handbuchs für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)
3. Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
4. Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erfolgshaftung des Auftragnehmers für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
5. Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung des Werkes fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen; die Vergütung hierfür hat der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Das Gleiche gilt für Änderungen der vereinbarten Leistung; in solchen Fällen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unveränderter Aufgabenstellung und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
6. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
7. Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben.
8. Der Auftragnehmer, seine Geschäftsführer und seine für die Erfüllung des Auftrages verantwortlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichten lassen.
Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte beziehungsweise andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.
Der Einsatz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.
Soweit der Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, hat er dem Auftraggeber die Beauftragung zum Zwecke einer evtl. Verpflichtung dieser Dritten nach dem Verpflichtungsgesetz anzeigen und den in Satz 1 bis 4 genannten Passus entsprechend in die Verträge auf zu nehmen.
Diese allgemeine Pflicht des Auftragnehmers besteht nach Beendigung seiner Tätigkeit aus dem Vertrag fort.
9. Weder der Auftragnehmer noch die für die Erfüllung des Vertrages verantwortlichen Mitglieder seines

Vertretungsorgans und Mitarbeiter/innen dürfen bei Entscheidungen in einem Vergabeverfahren mitwirken, wenn sie für den Auftraggeber als voreingenommen im Sinne des § 16 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) gelten, soweit sie in diesem Verfahren

1. Bieter oder Bewerber sind,
2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,
3. a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt beschäftigt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs tätig sind oder
b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen tätig sind, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat, es sei denn, dass dadurch für die Personen kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen in dem Vergabeverfahren auswirken.

Dies gilt auch für Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte.

10. Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschl. aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.
11. Bei Prüflingenleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüflingen kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüflingen vertreten lassen.
Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüflingen nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüflingen den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüflingens mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

§ 2 Tariftreue / Mindestarbeitsbedingungen / Kontrolle / Sanktionen

Auf den Vertrag finden die Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 476) in der Fassung vom 12. April 2011 (Brem. GBl. S. 251) Anwendung. Es gelten insbesondere folgende Verpflichtungen:

1. a) Soweit der Gegenstand dieses Vertrages in den sachlichen Anwendungsbereich der in das Arbeitnehmerentgeltgesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung (AEntG) einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) fällt und für die betreffenden Branchen ein gesetzlicher Mindestlohn festgelegt wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den in seinen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages bzw. derjenigen Rechtsverordnung entspricht, an den bzw. die er aufgrund der Bestimmungen des AEntG gebunden ist.

b) Schreibt der einschlägige Tarifvertrag bzw. die einschlägige Rechtsverordnung ein Mindestentgelt vor, das eine Höhe von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde nicht erreicht, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, den in seinen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.

c) Soweit der Gegenstand dieses Vertrages nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der in das AEntG einbezogenen Branchen (§ 4 AEntG) fällt oder für die betreffende Branche kein gesetzlicher Mindestlohn festgelegt wurde, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den in seinen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistung mindestens ein Entgelt von 8,80 Euro (brutto) je Arbeitsstunde zu zahlen.
2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Berechtigung ein, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne der Ziffer 1 zu kontrollieren. Hierbei ist der Auftraggeber befugt, Einsicht in die Entgeltabrechnungen, welche die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen, sowie in die Verträge zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmern zu nehmen, soweit sich der Auftraggeber der Leistung von Nachunternehmern bedient. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, aktuelle und prüffähige Unterlagen bereitzuhalten und diese auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorzulegen, um die Kontrolle und Einsichtnahme nach den Sätzen 1 und 2 zu ermöglichen. Der Auftraggeber ist befugt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befasst sind, nach ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Möglichkeit einer solchen Kontrolle hinzuweisen.
3. Soweit sich der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistung eines Nachunternehmers bedient, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass dieser den Pflichten aus Ziffer 1 ebenfalls nachkommt. Der Auftragnehmer hat mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren, dass dem Auftragnehmer das Recht eingeräumt wird, die ordnungsgemäße Lohnzahlung an die mit der Ausführung der beauftragten Leistung befassten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu überwachen. Der

Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, dass er den Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung beauftragen wird, dass der Nachunternehmer der Verpflichtung des Auftragnehmers aus Ziffer 2 anstelle des Auftragnehmers vollumfänglich nachkommt. Der Auftragnehmer hat sich von dem Nachunternehmer zusichern zu lassen, dass weitere Unteraufträge wiederum nur unter den in dieser Ziffer genannten Voraussetzungen vergeben werden.

4. Der Auftraggeber ist für den Fall, dass ein Verstoß gegen Ziffer 1 festgestellt wird, zur Anzeige des Auftragnehmers oder Nachunternehmers beim zuständigen Hauptzollamt verpflichtet. Der Auftragnehmer hat seine Nachunternehmer von dieser Verpflichtung zu unterrichten, soweit sich der Auftragnehmer der Leistung dieser Nachunternehmer bedient.
5. Der Auftragnehmer ist für jeden Fall der Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme an den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer zu verantworten ist. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, hat der Auftragnehmer einen Anspruch darauf, dass die Vertragsstrafe auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt wird. Die Summe der Vertragsstrafen darf 10 % des Auftragswertes nicht überschreiten.
6. Für den Fall der Verletzung der Vertragsbestimmungen nach den Ziffern 1 bis 4 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt. Besteht die Vertragsverletzung darin, dass prüffähige Unterlagen gemäß Ziffer 2 Satz 3 nicht vorgelegt werden, so entsteht das Kündigungsrecht erst nach mehrmaliger Vertragsverletzung. Das Kündigungsrecht entsteht auch dann, wenn der Verstoß von einem Nachunternehmer zu verantworten ist, soweit sich der Auftragnehmer zur Ausführung der Leistung dieser Nachunternehmer bedient.
7. Im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 6 ist der Auftragnehmer zum Ersatz des dem Auftraggeber hieraus entstandenen Schadens verpflichtet.
8. Der Auftragnehmer kann bei einem Verstoß gegen seine Verpflichtungen nach den Ziffern 1 bis 4 von öffentlichen Auftragsvergaben in Bremen für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden.

§ 3 Zusätzliche allgemeine Pflichten des Auftragnehmers bei der Beauftragung von Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken, von städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen sowie Baustellenkoordination

1. Über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten entscheidet der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Die zur Beauftragung erforderlichen Unterlagen sind vom Auftragnehmer zu liefern, soweit sie zu den ihm übertragenen Leistungen gehören. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber.
2. Dem Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung vor zu legen. Durch die Vorlage wird die vertraglich begründete Haftung des Auftragnehmers nicht berührt oder eingeschränkt. Die zur Vervielfältigung bestimmten Zeichnungen müssen der vom Auftraggeber bestimmten Anzahl und Form (z.B. DIN-Format, digitalisiert) entsprechen.
3. Die fachspezifischen Berechnungen sind mit allen Unterlagen dem Auftraggeber bzw. dem Prüfenieur zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben. Das Gleiche gilt für andere bei Behörden einzureichende Unterlagen und Anträge.
4. Zur Durchführung der Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse dem Auftraggeber im Konzept zur Genehmigung vorzulegen (Ausschreibung nach Standardleistungsbuch/-katalog). Vervielfältigung und Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgen durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer liefert Originale, die sich zur Vervielfältigung eignen, gemäß näherer Bestimmung des Auftraggebers. Die Art der Ausschreibung, der Kreis der aufzufordernden Firmen und die zu beauftragende Firma werden vom Auftraggeber bestimmt. Der Auftragnehmer hat hierbei ein Vorschlagsrecht. Die Vergabe erfolgt durch den Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Als Unterlage hierfür hat der Auftragnehmer die eingegangenen Angebote technisch auszuwerten, auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und in einer Preiszusammenstellung übersichtlich gegenüberzustellen.
5. Angebote für Lieferungen und Leistungen, für die Preise im Wege der formgerechten Ausschreibung zweckmäßigerweise nicht eingeholt werden können, z. B. Nachträge zu bestehenden Verträgen, künstlerische Arbeiten, Einzelanfertigungen usw., können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingeholt werden.
6. Der Auftragnehmer hat im Zuge der ihm übertragenden Leistungen ein Bautagebuch gemäß RL-Bau Bremen zu führen, das über alle den ihm übertragenen Leistungen betreffenden Vorgänge am Bau Rechenschaft gibt. Kopien des Bautagebuchs sind dem Auftraggeber am 1. Werktag eines jeden Monats vorzulegen.
7. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nach schriftlicher Vereinbarung ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten.
8. Zum Nachweis aller Leistungen während der Bauzeit sind die Ausführungszeichnungen entsprechend der

tatsächlichen Ausführung zu ergänzen.

9. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vor zu sehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kosten zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
10. Zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 (2008) zu führen, die die veranschlagten bzw. genehmigten Summen, ihre Fortschreibung sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen enthalten und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen. Während der Leistungsphase 8 sind diese Zusammenstellungen mit den Buchungen des Auftraggebers in monatlichen Abständen abzustimmen.
11. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen. Die Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind mit den vom Auftraggeber festgelegten Feststellungsvermerken zu versehen. Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Verwendung der vom Auftraggeber gelieferten Formblätter und unter Beifügung aller Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.
Die Richtigkeits- und Feststellungsbescheinigungen dürfen nur von dem Auftragnehmer selbst oder von einer Person vorgenommen werden, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bestimmt wird. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür,
 - dass bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
 - dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang - wie berechnet - erbracht sind,
 - dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind,
 - dass die Vertragspreise eingehalten wurden und
 - dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.
12. Werden für das Bauvorhaben Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß der Baustellenverordnung (SiGe-Plan und -Koordination) notwendig und wird damit ein Sonderfachmann beauftragt, ist der Auftragnehmer zur Zusammenarbeit mit dem vom Auftraggeber beauftragten SiGe-Koordinator verpflichtet. Dies beinhaltet vor allem folgende Leistungen:

Während der Planung

- Abstimmung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe- Koordination
- Berücksichtigung der Vorgaben des SiGe-Planes in der Ausführungsplanung und in den Ausschreibungsunterlagen
- Anpassung bei wesentlichen Änderungen

Während der Ausführung

- Abstimmung bei der Fortschreibung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe-Koordination
- Meldung der ausführenden Firmen und Ausführungstermine an die SiGe- Koordination
- Klärung sicherheitsrelevanter Belange mit allen ausführenden Firmen vor Beginn ihrer Arbeiten
- Mitwirken bei der Kontrolle der Einhaltung des SiGe-Planes und der Baustellenordnung im Rahmen der Objektüberwachung / als verantwortlicher Fachbauleiter (LBO).

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

1. Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/ Fristen.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
4. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
5. Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sind im Einvernehmen und in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Sonderfachleuten zu erbringen.
6. Der Auftraggeber behält sich die Kontrolle der Bauausführung bzw. der vereinbarten Leistungen vor, ohne

dass dadurch die Verantwortung des Auftragnehmers eingeschränkt wird. Gegenüber Dritten steht dem Auftragnehmer das alleinige Weisungsrecht auf der Baustelle zu, sofern ihm Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) übertragen worden sind.

7. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen; in Fällen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.
8. Die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Kataster- und Lagepläne, werden vom Auftraggeber geliefert.
9. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei der Abwicklung des Auftrages mit Auskünften behilflich sein. Soweit erforderlich, stellt er dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen die zu beachtenden Vorschriften und Informationen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein gültig und zugänglich sind.

§ 5 Wahrung der Rechte und Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
2. Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
3. Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 4 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme bzw. die vereinbarten Leistungen beziehen.

§ 6 Urheberrecht / Veröffentlichungen / Datenschutz / Herausgabeanspruch

1. Soweit ein gesetzliches Urheberrecht besteht, verbleibt dieses unbeschadet einer Kündigung dem Auftragnehmer. Dem Auftraggeber steht jedoch das ausschließliche Nutzungsrecht an dem Werk zu. Dies gilt auch bei der Beauftragung von Teilleistungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen am Werk vorzunehmen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes -soweit zumutbar- anhören; der Auftraggeber wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des Werkes anstreben.
2. Der Auftragnehmer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers in jedem einzelnen Fall keinerlei Auskünfte über das Werk erteilen oder Veröffentlichungen veranlassen bzw. zulassen. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht wider Treu und Glauben verweigern. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen im Rahmen anderweitiger wissenschaftlicher Arbeiten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter sowie die Weitergabe von Ergebnissen an Dritte. Veröffentlichungen des Auftraggebers, an denen der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter mitgewirkt haben, werden unter Nennung der Autorennamen erfolgen. Diese Namensnennung ist jedoch nur dann statthaft, wenn der Wortlaut der Texte oder Auszüge, die der Auftraggeber aus den vom Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern vorgelegten Beiträgen anfertigen lässt, mit dem Auftragnehmer abgestimmt ist und nach dieser Abstimmung unverändert bleibt.
3. Der Auftragnehmer darf die nach diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und diese Daten nur an den Auftraggeber weitergeben. Spätestens nach Beendigung des Vertrages und Rückgabe der Unterlagen sind die Daten zu löschen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes zu beachten und unterwirft sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Überträgt der Auftragnehmer von ihm zu erbringende Leistungen auf andere Unternehmen oder Personen, so hat er seine Pflichten aus Satz 1 bis 3 an seine Auftragnehmer weiterzugeben.

Diese Pflichten des Auftragnehmers bestehen nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

4. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Daten, sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an den Auftraggeber ohne besondere Vergütung herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 7 Zahlungen

1. Bei Verträgen im Zusammenhang mit Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken werden auf Anforderung des Auftragnehmers Abschlagszahlungen in Höhe von 95 v. H. der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Bei einer Arbeitsgemeinschaft werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im **Vertrag** genannten Vertreter oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Das gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
2. Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang. Eine prüffähige Rechnung im Sinne von § 15 Abs. 1 HOAI muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Werden Einwendungen gegen die Prüfbarkeit unter Angabe der Gründe hierfür nicht spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung erhoben, so kann der Auftraggeber sich nicht mehr auf fehlende Prüfbarkeit berufen. Die Prüfung der Schlussrechnung ist nach Möglichkeit zu beschleunigen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

3. Bei allen übrigen Werkverträgen, in denen keine objektbezogenen Leistungen vereinbart sind, erhält der Auftragnehmer Teilzahlungen einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die dem Stand der Leistungserfüllung entsprechen. Das Gesamthonorar wird in diesen Fällen fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht und abgenommen sowie eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist.
4. Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
5. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen. § 217 BGB findet Anwendung. Im Übrigen bleiben Ansprüche des Auftraggebers aus §§ 812 ff. BGB unberührt.
6. Der Auftragnehmer darf Honorarforderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
7. Die Verjährung der Honorarforderung beginnt grundsätzlich mit der Erteilung einer prüffähigen Schlussrechnung. Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist von 2 Monaten abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüfbarkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erteilung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 8 Kostenbegriffe / Nebenkosten / Umsatzsteuer

1. Die im Zusammenhang mit der Ermittlung der anrechenbaren Kosten gemäß DIN 276 verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:
 - a) Die „Baukostenvereinbarung“ beinhaltet eine grob überschlägige Ermittlung der Gesamtkosten an Hand entsprechender Erfahrungswerte oder typisierender Kennwerte.
 - b) Die „Kostenschätzung“ gemäß HOAI 2013, § 2 Nr. 10 dient zur überschlägigen Ermittlung der Gesamtkosten und ist vorläufige Grundlage der Finanzierungsüberlegungen. Sie ist unter Benutzung von Erfahrungswerten auf zu stellen.
 - c) Die „Kostenberechnung“ gemäß HOAI 2013, § 2 Abs. 11 dient zur Ermittlung der angenäherten Gesamtkosten und ist Grundlage für die erforderliche Finanzierung. Sie ist unter Zugrundelegung der bei der Entwurfsbearbeitung im Einzelnen ermittelten Mengen und den zugehörigen Einzelkosten auf zu stellen.
2. Sind zur Durchführung der übertragenen Leistungen Reisen erforderlich, so werden nur die Fahrtkosten der Eisenbahnfahrt 2. Klasse bezahlt, sofern der Auftraggeber der Reise zuvor schriftlich zugestimmt hat.

Tagegelder werden nach Maßgabe des Bremischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

3. Ist in besonderen Fällen die Benutzung des Pkw erforderlich, so ist hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Als Vergütung werden 0,30 EUR je Fahrkilometer gezahlt.
4. Die Kosten der Errichtung und Ausstattung eines erforderlichen Baubüros einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Vorhaltung eines Fernsprechanchlusses trägt der Auftraggeber.
5. Der Auftragnehmer erhält -sofern Umsatzsteuerpflicht besteht- auf alle vertraglichen Nettohonorarbeiträge und -nebenkosten die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden wirtschaftlich teilbare und vor dem Stichtag erbrachte Leistungen nach dem alten Steuersatz abgerechnet.

§ 9 Kündigung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn eine Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird.
2. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so behält er den Anspruch auf die Vergütung für die ihm übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug der nachgewiesenen ersparten Aufwendungen. Diese werden ohne Nachweis auf 60 % der noch nicht erbrachten Leistungen der Bauüberwachung bzw. Objektüberwachung, Überwachung der Ausführung bzw. der Bauüberleitung und örtlichen Bauüberwachung sowie der Vermessung festgelegt; für alle übrigen Leistungen werden die ersparten Aufwendungen auf 40 % festgelegt. es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen. Bei stufenweiser Beauftragung bleiben noch nicht abgerufene Leistungen unberücksichtigt.
3. Wird aus einem Grunde gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so erhält er die Vergütung für seine bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen Leistungen und die für diese Leistungen nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
4. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben insbesondere die Ansprüche der Vertragsparteien aus § 4 Abs. 7 und § 6 unberührt.

§ 10 Abnahme / Verjährung

1. Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die vertraglichen Ansprüche des Auftraggebers verjähren
 - a) im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken in 5 Jahren nach Abnahme der letzten geschuldeten Leistung. Die Verjährungsfrist beginnt mit der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers, dass die Leistung vertragsgemäß erbracht ist.
 - b) im Fall der Verletzung von nicht objektbezogenen (oben lit. a) Pflichten, z. B. im Rahmen eines Gutachtervertrages, in 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Mangel Kenntnis erlangt hat.
3. Im Übrigen gelten für alle vertraglichen Ansprüche die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährung.

§ 11 Haftung / Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer haftet nach den Vorschriften des BGB. Er haftet im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken auch dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Er ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen (z.B. der Bauordnungsbehörden) verantwortlich. Für Leistungen und Lieferungen, die ohne Mitwirkung des Auftragnehmers oder entgegen seinem schriftlichen Vorbehalt oder zu von ihm nicht gebilligten Bedingungen vergeben werden, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
2. Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Vertrauen oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.
3. Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit

gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.

4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung vor zu legen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen. Solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
5. Verpflichtungen, die der Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übernimmt, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
6. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, haftet jedes Mitglied für die Erfüllung der Verpflichtungen - auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft - gesamtschuldnerisch.

§ 12 Arbeitsgemeinschaft

1. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte, Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Auftraggebers gegenüber dem Vertreter gelten für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gleichermaßen.
2. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand / Schriftform / Rechtswahl

1. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
2. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit dies nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) zulässig ist.
3. Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Stelle des Auftraggebers anrufen.
4. Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Nichtige Bestimmungen werden die Vertragsparteien im Wege der Vereinbarung durch inhaltlich gleichwertige gültige Vorschriften ersetzen.
5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
6. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) in Verbindung mit dem Ausschuss der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung e. V. (AHO) sowie ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.